

§ 12 StLHVO Controlling der Finanzierungsrechnung

StLHVO - Steiermärkische Landeshaushaltsverordnung – StLHVO

Ⓞ Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 25.09.2017

(1) Das Controlling der Finanzierungsrechnung hat die voraussichtliche Entwicklung (Prognose) der Finanzierungsrechnung der allgemeinen Gebarung jeweils für das laufende Finanzjahr darzustellen und diese dem Finanzierungsbudget gegenüberzustellen. Die Differenz zwischen budgetierten Beträgen und Prognose (Abweichungsbetrag) ist betragsmäßig darzustellen und zu erläutern.

(2) Über das Controlling der Finanzierungsrechnung ist von den haushaltsleitenden Organen zu berichten.

(3) Das Controlling der Finanzierungsrechnung umfasst folgende Berichtspflichten:

1. die Prognoserechnungen und
2. die Analyse aller Abweichungen.

In Kraft seit 01.01.2015 bis 31.12.9999

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at